

# Schulanmeldung

Einverständniserklärung einer sorgeberechtigten Person (vgl. §, 1687, BGB)

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass

-----  
(Name, Vorname der anmeldenden Person)

unser gemeinsames Kind

-----  
(Name, Vorname, Geburtsdatum der/des anzumeldenden Schülerin/Schülers)

am Stefan-George-Gymnasium, Bingen, als Schülerin/Schüler anmeldet.

Die Regelung zur Aufnahme von Schülerinnen und Schüler gem. ÜSchulO werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Diese Einverständniserklärung dient der Schule lediglich als Nachweis meines Einverständnisses im Zusammenhang mit der Schulanmeldung durch o.g. sorgeberechtigte Person.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## **Auszug aus BGB, §1687 Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben**

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Solange sich das Kind mit Einwilligung dieses Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bei dem anderen Elternteil aufhält, hat dieser die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung. §1629 Abs. 1 Satz 4 und § 1684 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(2) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 und 4 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.